



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0202 vom 06.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	27.11.2023	vorberatend
Stadtrat	14.12.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Lärmaktionsplanung

hier: Vorstellung des Ergebnisses der Lärmkartierung und Beschluss der Offenlage des Sachberichtes zur Lärmkartierung

Beschlussvorschlag:

1. Kenntnisnahme.
2. Die Ergebnisse der Lärmkartierung werden gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich ausgelegt.

Sachdarstellung:

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Damit werden die Mitgliedstaaten (und weitergehend die Kommunen) verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen Lärmkarten zu erstellen, die Öffentlichkeit zu informieren sowie Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen.

Die Kommunen werden verpflichtet, die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre zu überprüfen bzw. fortzuschreiben. Derzeit wird die vierte Runde bearbeitet, die bis spätestens 18. Juli 2024 abgeschlossen sein muss. Nach diesem Zeitpunkt sind bestehende Lärmaktionspläne nach § 47d Abs. 5 BImSchG grundsätzlich bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Stadt Ochtrup stellt erstmalig einen Lärmaktionsplan auf. Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 fällt die nächste Überprüfung bis 18. Juli 2029 an.

Folgender Ablauf ist für das Verfahren der Lärmaktionsplanung vorgesehen:

Schritt	er- folgt	ASSW	Rat
1 Veröffentlichung der Lärmkarten: https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/	X		
2 Vorstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung im Fachausschuss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des entsprechenden Sachberichtes	()	V	B
3 Frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase 1 der Beteiligung): Möglichkeit zur Information, zur Stellungnahme/ weiteren Beschreibung der Situation aus Sicht der BürgerInnen sowie zum Vorschlagen von Anregungen und Ideen			
4 Erstmalige Erstellung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Ochtrup (LAP-Entwurf) unter Berücksichtigung der Mitwirkung der Öffentlichkeit			
5 Vorstellung des LAP-Entwurfs im Fachausschuss (oder Rat) und Beschluss zur öffentlichen Auslegung		[V]	B
6 Ortsübliche Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung von TÖB und anderen Behörden, Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase 2 der Beteiligung)			
7 Abwägung der Ergebnisse der Mitwirkung und Anpassung des LAP-Entwurfs			
8 Beschluss des Lärmaktionsplanes → Inkrafttreten		[V]	B
9 Berichterstattung an die Bezirksregierung Münster, dann über das Land an die EU			
<i>X: Schritt ist bereits erfolgt, (): Aktueller Schritt, B: Beschließend, V: Vorberatend, [V]: bei Bedarf/Möglichkeit vorberatend</i>			

Für die Berechnung der Lärmkarten auf der Basis der 34. BImSchV wurden nur Hauptverkehrsstraßen (nach § 47b BImSchG: Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einer Verkehrsbelastung von mindestens 3 Mio. Kfz pro Jahr berücksichtigt. In Ochtrup sind demnach die A 31, die B 54 sowie Teile der L 510 und der L 582 betroffen. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen obliegt somit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Die Autobahn GmbH des Bundes und Landesbetrieb Straßenbau NRW).

1) Die Stadtverwaltung Ochtrup hat das Büro RP Schalltechnik aus Osnabrück mit der Auswertung der Lärmkarten (Runde 4) für die Stadt Ochtrup beauftragt. Herr Pröpper vom vorgenannten Büro stellt die Ergebnisse in der Ausschusssitzung vor. Auf den Versand des Sachberichtes in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet; er ist der Vorlage im RIS beigelegt worden.

2) Die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie fordert eine zweiphasige Beteiligung der Öffentlichkeit, in deren erster Phase die Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung sowie die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes vorgesehen ist. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit soll über die getroffenen Entscheidungen informiert werden. Die Möglichkeit zur Beteiligung soll ortsüblich bekanntgegeben und auf der Homepage der Stadt Ochtrup (www.ochtrup.de) veröffentlicht werden.

Umweltrelevanz:

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist Lärm eine der größten umweltbedingten Ursachen für Gesundheitsprobleme. Die Lärmaktionsplanung ist somit ein wichtiger Baustein zur Prävention, Beibehaltung und Herstellung von gesunden Wohnverhältnissen in der Stadt Ochtrup.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Planverfahrens stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Die Ermittlung und Behandlung von Lärmproblemen kommen allen Generationen zugute.

Im Auftrage:

Korten